

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12. Dezember 2016
„Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vereinsgesetzes“ (BT Drucksachen 18/9758, 18/9947)
von Dr. Michael Ahlsdorf, Redaktion BIKERS NEWS, Mannheim, 5. Dezember 2016

Im Jahr 1959 wurde das bis heute bekannte Rückenabzeichen der Hells Angels zum ersten Mal getragen. Davon erzählt der noch immer lebende Hells Angel Sonny Barger, dessen Charter Oakland dieses Abzeichen als „Barger Larger“ eingeführt hatte.

Juristen würden heute darüber streiten, ob das neue Kennzeichen in „im Wesentlichen gleicher Form“ dem vorher getragenen Kennzeichen entsprach. Damit verweist dieses Ereignis auf die künftigen Probleme, vor denen unsere Juristen stehen werden, wenn das Vereinsgesetz in seiner neuen Form wirksam wird.

Das „Barger Larger“ war größer als das alte Kennzeichen. Dieses zeigte einen geflügelten Totenschädel (Deathhead), der noch deutlicher dem Motiv glich, unter dem amerikanische Bomber des Zweiten Weltkrieges flogen. Deren bunte Nosepaints zeigten auch schon den Namen „Hells Angels“.

Aber auch das alte Kennzeichen der Hells Angels zeigte schon die charakteristische Aufteilung in einen oberen Schriftzug mit dem Clubnamen (Toprocker), einen unteren Schriftzug mit einer Regionalbezeichnung (Bottomrocker) und dem Clublogo in der Mitte (Centercrest), dazu die Buchstaben „MC“ (Motorcycle Club) dicht am Clublogo. In der amerikanischen Rockerszene wird diese Zeichenkombination „Backpatch“ genannt, in der deutschen Szene nennt man sie „Colour“.

Diese Zeichenkombination haben die Hells Angels vielleicht nicht erfunden, die Quellenlage darüber ist nicht gesichert. Sie wurde trotzdem in ihrer Grundkomposition von so ziemlich allen Clubs und Gemeinschaften der Biker- und Rockerszene kopiert. Wie die Motive der Hippie-Szene ist dieses Motiv in die Kulturgeschichte eingegangen. Bücher und Filme zeigen das Hells-Angels-Colour, Szenen des Kultstreifens „Hell's Angels 69“ haben einen Platz in der Filmgeschichte gefunden, heute finden wir Colours sogar auf den Grabplatten verstorbener Clubmitglieder. Die Grundkomposition wiederholt sich darüber hinaus in Rock, Pop, Kunst

und Kommerz. Selbst Firmen- und Konzernlogos gleichen heute den typischen Colours der Rockerszene. Es scheint in der bürgerlichen Gesellschaft ein Bedürfnis nach Emblemen dieser Art zu bestehen, weil Rockermotive eine Menge bürgerlicher Phantasien, ihre Ängste, aber auch ihre Wünsche bedienen.

Rechtsstaatliche Fragwürdigkeiten

Die Bedeutung der Colours für die Clubs ist mithin kaum zu messen. Der Verlust ihrer Kennzeichen wird sie treffen und schmerzen.

Das steht im Einklang mit einem an die Öffentlichkeit geratenen Papier der Bundesländer-Projektgruppe „Bekämpfungsstrategie Rockerkriminalität – Rahmenkonzeption“ des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ vom 7. Oktober 2010. Dieses Papier sieht die „Entwicklung eines ganzheitlichen und länderübergreifenden strategisch-taktischen Rahmenkonzeptes zur Bekämpfung der Rockerkriminalität“ vor. In seiner Ganzheitlichkeit nennt dieses Konzept viele Methoden, unter anderem eine polizeiliche „Sensibilisierung“ von Arbeitgebern und Geschäftspartnern der Mitglieder von Rockerclubs, eine gezielte Ansetzung anderer Behörden auf Motorräder, Clubhäuser und das persönliche Leben der Rocker, eine Instrumentalisierung der Medien und der Sprache, wenn in der Öffentlichkeit von Rockerclubs geredet wird. In weiteren Anläufen und Strategiepapieren wird gar wiederholt die Ansetzung einer MPU auf Mitglieder von Rockerclubs erwogen. Alles das ohne gerichtliche Beschlüsse oder Urteile. Das Verbot der Kennzeichen ist mithin nur eine der vielen Maßnahmen, die sich nicht im Strafrecht begründen, mit denen aber alle Mitglieder der großen Clubs auf Verdacht überall da getroffen werden sollen, wo es sie schmerzt.

Lassen Sie mich für einen Absatz persönlich werden: Ich bin im Kreis dieser Anhörung vielleicht der Einzige, der seit Jahrzehnten in der Rockerszene unterwegs ist. Das bin ich nicht

nur als außenstehender Beobachter, sondern als Angehöriger dieser Szene, auf dem Motorrad und im privaten Leben. Dass Rocker keine Chorknaben sind, weiß ich so gut, wie ich auch weiß, dass es in ihrer Subkultur zu kriminellen Handlungen kommen kann, die dann auch bekämpft werden müssen. Nichtsdestotrotz kenne ich in allen Clubs Ortsgruppen („Chapter“ oder „Charter“), deren Mitglieder durchgängig bürgerlichen Berufen nachgehen und denen kein einziges Strafverfahren anhängt. Vor diesem persönlichen und nur empirischen Hintergrund misstraue ich auch den spärlichen offiziellen Kriminalitätsstatistiken. Diese Statistiken nennen die Ermittlungsverfahren gegen Rocker, nicht aber Verurteilungen. Und ich kenne zu viele Verfahren, die ohne Verurteilung eingestellt wurden und mit Freisprüchen ausgingen.

Dieser Einschätzung entspricht das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Juli 2015 (3 StR 33/15, Absatz 23), in dem es in Hinsicht auf die Auslegung des Vereinsgesetzes unmissverständlich heißt, „dass das Vereinsverbot gerade nicht die – national oder gar weltweit – agierende Dachorganisation – hier der ‚Bandidos‘ – betrifft, sondern allein regionale Unterabteilungen, deren Zwecke den Strafgesetzen zuwiderlaufen; für die ‚nationale Hauptgruppe‘ Deutschland oder gar für die ‚Bandidos‘ insgesamt ist eine solche Rechtsfeindlichkeit nicht festgestellt.“

Infolge dieses BGH-Urteils, aus dessen Verfahren die Bundesanwaltschaft als Verlierer herausging, soll das Vereinsgesetz nun geändert werden. Aber es widerspricht nicht nur dem Tenor des Urteils, sondern dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn Clubs oder ihre Mitglieder mit der Wegnahme eines Kennzeichens pauschalisierend verurteilt und abgestraft werden. Dabei unterscheiden sie sich mit der Nennung des Namens ihrer Ortsgruppe im unteren Schriftzug ihres Kennzeichens erkennbar von den vereinsrechtlich verbotenen Ortsgruppen. Die Absicht der Unterscheidung hat das BGH-Urteil auch im folgenden Absatz 24 festgestellt. Die Unterscheidung oder Lossagung von verbotenen Ortsgruppen ist den Clubmitgliedern mit der Neufassung des Gesetzes nicht mehr möglich, zumal die ursprüngliche Formulierung vom Teilen der Zielrichtung eines verbotenen Vereins in § 9, Absatz 3, entfällt.

Um Straftaten zu verfolgen, haben wir ein Strafgesetz. Gegen Rocker werden überwiegend „ganzheitliche“ Maßnahmen ergriffen. Und seit dem Verbot der Hamburger Hells Angels vom Jahr 1983 wird gegen sie immer wieder das Vereinsgesetz angewendet. Wenn ein Nebenrecht, wie das Vereinsrecht, gegen Rocker angewendet wird und nicht das Strafgesetz, darf die Frage zumindest gestellt werden, ob überhaupt Straftaten vorliegen, und ob dann eine Änderung des Vereinsgesetzes erforderlich ist.

Der Vorsitzende Richter des Bundesgerichtshofes hatte mit dem Urteil vom 9. Juli 2015 zwei Mitglieder der Bandidos freigesprochen. Sie hatten sich im Jahr zuvor mit Rückenmarken auf einer Polizeiwache eingefunden, die ihre strafrechtlich unbescholtenen Ortsgruppen im unteren Schriftzug deutlich beim Namen nannten. Ihre Westen wurden eingezogen, weil deren Kennzeichen im Verdacht standen, denen der zwei verbotenen Bandidos-Chapter zum Verwechseln ähnlich zu sein.

Als der Vorsitzende Richter das Verfahren am Bundesgerichtshof eröffnete, verglich er die Lage mit der von Fußballvereinen, deren Kennzeichen von kriminellen Hooligans verwendet werden könnten. Es sei darüber nachzudenken, dass dann auch der ganze Fußballverein für die Straftaten von Hooligans in Haft genommen werden müsste. Diese offene Frage nannte ein Problem, das dann auf das ganze Vereinsleben in Deutschland zukommen könnte, wenn die Neufassung des Vereinsgesetzes wirksam würde. Die als kriminelle Vereinigung eingestuftes „Hooligans Elbflorenz“ tragen beispielsweise das typische „D“ des FC Dynamo Dresden zur Schau, inklusive der unteren Schriftschleife, die man unter Rockern „Bottomrockers“ nennen würde. Sie zeigt den Schriftzug „Dresden“ und damit eine Ortsbezeichnung.

Die Geschichte der Kennzeichenverbote

In Hinsicht auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit ist die geplante Änderung des Vereinsgesetzes keine Lösung. Politiker werden sich vor ihren Wählern mit einer weiteren Maßnahme gegen die Rockerszene brüsten können. Die Polizisten aber werden die Rocker nicht mehr erkennen.

Die Rockerszene wiederum ist in ihrem Umgang mit Kennzeichenverboten geschult. Es trifft sie nicht zum ersten Mal und sie hat längst eigene Farben-, Zahlen- und Buchstabencodes entwickelt.

Zum ersten Mal stand im Juli des Jahres 2001 eine Veranstaltung des Hells Angels MC unter Kennzeichenverbot, damals auf der German Bike Week in Luckau. Die Hells Angels hatten gemäß polizeilicher Anordnung ihre Westen abgelegt und alle Hells-Angels-Kennzeichen entfernt oder überklebt. Damit einher ging übrigens eine erste Verschärfung des Vereinsgesetzes, die im Zuge eines Sicherheitspakets gegen Terrorismus durchgewinkt wurde. Diese Verschärfung ging als „Lex Hells Angels“ in die Rechtsgeschichte ein, denn die Ansetzung des Gesetzestextes auf die Hells Angels war offensichtlich, zumal Terroristen nicht unter weithin erkennbaren Kennzeichen firmieren.

Das Luckauer Kennzeichenverbot wurde nicht weiter praktiziert. Die Hells Angels konnten in den Jahren danach ihre Kennzeichen wieder tragen. Aber im Jahr 2005 hatten Urteile in zweiten Instanzen erneute Kennzeichenverbote in einzelnen Bundesländern zur Folge. Den Anfang machte Rheinland-Pfalz, es folgte Niedersachsen, und in Hamburg wurde es wegen des dortigen ersten Verbots der Hells Angels im Jahr 1983 schon immer praktiziert. Vor dem Harley Festival in Mainz im Jahr 2006 erklärte die Polizei den Hells Angels, dass sie den Schriftzug „Hells Angels MC Germany“ auf dem Biker-treffen nicht sehen möchte. Vor Ort trugen die Mitglieder deshalb T-Shirts mit dem Aufdruck „Member 81 A.F.F.A.“. Beide Codes sind in der Szene bekannt: Die Zahl „81“ steht für die Anfangsbuchstaben der Hells Angels, die Buchstaben „A.F.F.A.“ stehen für „Angels Forever – Forever Angels“.

Die Hells Angels lösten das Problem in den folgenden Jahren, indem sie ihren Bottomrocker änderten. Sie zeigten nicht mehr den Schriftzug „Germany“, sondern den Namen der einzelnen Ortsgruppe, um sich so von den verbotenen Ortsgruppen zu unterscheiden. So geschehen zur Wende der Jahre 2006/2007. Viele andere Clubs folgten, denn die meisten trugen bis dahin „Germany“ auf dem Rücken, und ihre Ortsgruppenzugehörigkeit war nur an den Brustpatches zu erkennen. Manche hatten in diesen Jahren

zur Unterscheidung auch zusätzliche Siderocker eingeführt, große Schriftbänder also, die unter dem Arm getragen werden. Auch die Bandidos änderten schließlich ihre Bottomrocker und gaben den „Germany“-Schriftzug auf.

Das vorerst letzte Kennzeichenverbot folgte im Jahr 2014. Am 28. Mai 2014 schloss die Generalstaatsanwaltschaft Berlin sich dem Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. April 2014 an: Das Hamburger Gericht hatte bekräftigt, dass das Verwenden des stilisierten geflügelten Totenkopfes und des Schriftzugs „Hells Angels“ seit dem ersten Hells-Angels-Verbot in Hamburg im Jahre 1983 strafbar bleibt. Fortan wurden auch Kennzeichen als verboten gehandelt, die sich in ihrem Bottomrocker vom Kennzeichen der verbotenen Ortsgruppen unterschieden.

In der folgenden Saison schlossen sich noch zahllose weitere Staatsanwaltschaften in den verschiedensten Bundesländern diesem Kennzeichenverbot an, und die Rocker bewegten sich durch einen geographischen Flickenteppich von Kennzeichenverboten. Dem fügten sich die Clubs. Die Bandidos strebten den Prozess an, der zur Aufhebung der Kennzeichenverbote vorm Bundesgerichtshof führte. Auch die Hells Angels ließen es auf Rechtsverfahren ankommen. Sie führten in verschiedenen Ortsgruppen Kennzeichen ein, über deren „im Wesentlichen gleiche Form“ Juristen aus dem Markenrecht hätten verhandeln dürfen. So geschehen am 15. August in Berlin und am 4. Oktober 2014 in Stuttgart.

Nebenher aber entwickelten alle Clubs eigene Codes. Da nützte es auch nichts, als in der Verbotsverfügung gegen die Hells Angels in Bremen auch die Codes „AFFA“ „81“ und „Big Red Machine“ unter das Kennzeichenverbot gesetzt wurden. Ihre Zugehörigkeiten als Member brachten die Mitglieder der verschiedensten Clubs mit den verschiedensten Farben, Zahlen und Buchstaben zum Ausdruck, die jeder Insider erkennen konnte, nicht aber außenstehende Bürger und womöglich auch nicht die Polizei.

Probleme polizeilicher Ermittlung

Mir sind keine Abgänge von Mitgliedern bekannt, die ihren Club wegen der praktizierten Kennzeichenverbote der letzten Jahre verlassen

hätten. Die Clubs wurden stattdessen für Angehörige anderer Subkulturen umso faszinierender. Darunter vor allem die überwiegend von Migranten durchsetzte Gang- und Gangster-Szene, die ihrerseits in codierte Kennzeichen geradezu vernarrt ist.

Die Rocker wiederum entwickelten einen gewissen Sportsgeist darin, andere Kennzeichen zu entwerfen, die ihren Gegnern zumindest Kopfzerbrechen bereiten. Die Wirksamkeit der neuen Form des Vereinsgesetzes ist aufgrund dieser Erfahrungen in Frage zu stellen.

Es ist absehbar, dass ein Szenario der Codes mit Inkrafttreten einer „Lex Bandidos“ seine Fortsetzung finden wird. Darüber hinaus wird jeder Club sich mit jedem Verbot einer einzelnen Ortsgruppe auch neue Kennzeichen zulegen müssen. Die folgenden Rechtsstreitigkeiten sind dann von markenrechtlicher Natur, wenn Juristen abschätzen müssen, ob die Kennzeichen in „im Wesentlichen gleicher Form“ vorliegen.

Polizisten, die keine Spezialisten sind, müssten vor jedem Einsatz jeweils gesondert eingewiesen werden. Die Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 18/9758, B., zu Nummer 1) spricht von „Umständen des Einzelfalls“, in denen „ein polizeiliches Einschreiten ... unverhältnismäßig“ sein könnte. Auch hier wird ein schon juristisch kaum zu definierendes Problem an die Beamten vor Ort delegiert.

Bemerkenswert im unmittelbar anschließenden Text ist auch die Erläuterung, dass es nicht zu missbräuchlichen oder missverständlichen Nutzungen von Kennzeichen kommen würde, weil man darauf vertrauen könne, dass Rockergruppen die Nutzung ihrer Kennzeichen selbst reglementieren. Abgesehen davon, dass dies fast einem Delegieren des Tragerechts an die Clubs gleichkommt, sollte man sich auf solche Reglementierungen in anderen Fällen, zum Beispiel bei Fußballvereinen, nicht verlassen.

Vielleicht liegt es in der Absicht der Politik, es auf die der Gesetzesänderung folgenden Szenarien mit teuren Prozessen ankommen zu lassen, um den Rockerclubs das finanzielle Licht auszublasen. Dann ist zu bedenken, dass der Steuerzahler schon für das letzte Verfahren vorm Bundesgerichtshof aufkommen musste. Die Gesetzesänderung ist nicht wasserdicht genug, um eine Wiederholung der Entwicklungen der letzten Jahre auf anderer Ebene zu verhindern.

Zum Abschluss sei in diesem Zusammenhang eine letzte Posse erwähnt: Verdeckte Ermittler des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz hatten ein Kennzeichen eines Motorradclubs mit dem Namen „Schnelles Helles“ entworfen. Die Ähnlichkeit zu Namen und Kennzeichen der Hells Angels war beabsichtigt, denn damit ließen die verdeckten Ermittler sich nun in der Szene blicken. Die Hells Angels, die sonst bekannt dafür sind, es nicht zuzulassen, wenn andere ihre Kennzeichen tragen, sollten damit offensichtlich zu kriminellen Straftaten provoziert werden. Es geschah nichts.

Die Ironie der nun zu erwartenden Entwicklung liegt darin, dass dieses „Schnelles Helles“-Abzeichen einem künftigen Ersatzabzeichen der Hells Angels gleichen kann.



Die Colours der wichtigsten Clubs, die unter das künftige Kennzeichenverbot fallen. Sie zeigen alle noch den „Germany“-Bottomrocke



Ein historisches Bild: Links das alte Hells-Angels-Colour der ersten Jahre, rechts das heute noch gültige Colour



Irgendwo in Deutschland: Der Deathhead der Hells Angels auf der Grabplatte eines verstorbenen Mitgliedes



Harley Festival in Mainz im Jahr 2005. Zum ersten Mal trugen die Hells Angels codierte Shirts



Aus der Zeit der ersten Verbote des „Germany“-Colours. Mitglieder unterschieden sich durch Siderocker von den verbotenen Ortsgruppen



Am 1. August stellten sich Bandidos im Polizeipräsidium von Bochum. Sie trugen Kennzeichen mit den Namen ihrer Ortsgruppen



Mit diesem Logo stellten die Berliner Hells Angels sich im August 2014 in einer Berliner Polizeiwache



Die Stuttgarter Hells Angels stellten dieses Logo im Oktober 2014 vor



Bilder aus den ersten Jahren der Kennzeichenverbote: Ihre Zugehörigkeiten brachten die Mitglieder mit Farben, Zahlen und Buchstaben zum Ausdruck, die jeder Insider erkennen konnte, nicht aber außenstehende Bürger und womöglich auch nicht die Polizei



Mit diesem Kennzeichen ließen polizeiliche Ermittler sich in der Szene blicken, vermutlich um die Hells Angels zu provozieren



SG Dynamo Dresden: Das Logo zeigt einen Bottomrockler mit Ortsbezeichnung und wird so auch von den als kriminelle Vereinigung eingestuftem „Hooligans Elbflorenz“ getragen